

Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



Zuchtrichter-Ordnung

des Club für Britische Hütehunde e.V.

Loseblattsammlung zur Aufnahme
in ein Ringbuch oder einen Schnellhefter

Dieser Zuchtrichter-Ordnung liegt die VDH-Zuchtrichter-Ordnung als Rahmenrichtlinie zugrunde. Diese Zuchtrichter-Ordnung des Club für Britische Hütehunde e.V. (CfBrH) tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	Seite
§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	3
§ 2 Definition	3
§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes	3
§ 4 Zulassung als Zuchtrichter	3
§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters	3
 VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis	
§ 6 Allgemeines zur VDH-Richterliste	4
§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste	4
§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises	4
§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises	4
 Tätigkeit als Zuchtrichter	
§ 10 Allgemeines	5
§ 11 Voraussetzungen	5
§ 12 Tätigkeit im Ausland	5
§ 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer	5
§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen	6
§ 15 Spesen	6
 Zuchtrichterurteil	
§ 16 Verbindlichkeit	6
§ 17 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter, Gruppen- und Allgemeinrichter	6
 VDH-Zuchtrichterausschuss	
§ 18 Zuchtrichterausschuss	6
§ 19 Vereins-Zuchtrichterausschuss/-Zuchtrichterobmann	7
§ 20 Zuchtrichtertagung	7
 Ahndung von Verstößen	
§ 21 Allgemeines	7
§ 22 Zuständigkeit	7
§ 23 Voruntersuchung	8
§ 24 Entscheidung	8
§ 25 Rechtsmittel	8
§ 26 Löschung/befristete Sperre	8
§ 27 Berichtigung/Wiedereintragung	9
 Schlussbestimmungen	
§ 28 Gültigkeit und Inkrafttreten	9
§ 29 Teilnichtigkeit	10

Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Die VDH-Zuchtrichterordnung stellt für die Rassehundezuchtvereine eine Rahmenordnung dar; der CfBrH hat seine Ergänzungen in diese Zuchtrichterordnung entsprechend eingearbeitet. Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im VDH ist das zuständige VDH-Vorstandsmitglied, im CfBrH der Zuchtrichterobmann.

Zu dieser Ordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch das Präsidium nach Anhörung des Zuchtrichterausschusses festgelegt und/oder geändert und treten durch die Bekanntgabe im offiziellen Organ des CfBrH in Kraft.

§ 2 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter.

Spezial-Ausstellungen sind vom VDH termingeschützte Rassehund-Ausstellungen, die vom jeweiligen VDH-Mitgliedsverein ausgerichtet werden.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des VDH und seiner Mitgliedsvereine.
2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den Rassehundezuchtverein, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.
3. Die Zuchtrichtertätigkeit ist mit der Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehund-Zuchtverein untrennbar verknüpft.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

1. Ein Zuchtrichter wird für einzelne Rassen zugelassen.
2. Der Zuchtrichter darf im In- und Ausland nur diejenigen Rassen und Gruppen bewerten, für die er zugelassen ist. Die Tätigkeit auf „Open Shows“ im Ausland stellt keine Zuchtrichtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).
2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
4. Zu Anfragen des VDH und des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
5. Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Er hat an den Zuchtrichtertagungen des CfBrH teilzunehmen. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. Er sollte mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren an einer Tagung teilzunehmen.

6. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt Entsprechendes.
7. Die VDH-Mitgliedsvereine haben dafür Sorge zu tragen, dass die Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

Der CfBrH trägt für die Spezialzuchtrichter des CfBrH die Bezugskosten, solange diese die vom CfBrH vertretenen Rassen im VDH – Bereich ausschließlich für den CfBrH richten. Andernfalls wird der Zeitschriftenbezug dem Spezialzuchtrichter vom CfBrH in Rechnung gestellt.

VDH-Richterliste und VDH-Richterausweis

§ 6 Allgemeines zur VDH-Richterliste

1. Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichtern, Gruppen- und Allgemeinrichtern sowie eine Liste mit Formwertrichtern. Der Club für Britische Hütehunde führt ebenfalls eine Liste seiner Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter mit jeweiligem Stand der Ausbildung und Einsatzkompetenzen.
2. Veränderungen in der Richterliste werden im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat nur deklaratorische Wirkung. Die Richterliste ist in aktualisierter Form auf der Homepage des VDH und des CfBrH veröffentlicht.

§ 7 Eintragung in die VDH-Richterliste

1. Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag.
2. Das Recht zur Beantragung obliegt im Falle
 - der Spezial-Zuchtrichter den VDH-Mitgliedsvereinen,
 - der Spezial-Zuchtrichter von nicht von VDH-Mitgliedsvereinen betreuten Rassen (sog. unbetreute Rassen) dem VDH-Vorstand,
 - der Gruppen- und Allgemeinrichter dem VDH-Vorstand.
3. Eintragungsvoraussetzung ist der Nachweis der erfolgreich abgelegten jeweilig vorgeschriebenen Prüfung und der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Seinen ständigen Wohnsitz (domicile habituelle) hat der Zuchtrichter an dem Hauptwohntort i. S. d. § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG).
4. Für die Übernahme von Allgemein- und Gruppenrichtern aus dem Ausland, die in eine FCI- anerkannte Richterliste eingetragen sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nehmen, liegt die Zuständigkeit beim VDH.

Gleiches gilt für Spezial-Zuchtrichter, sofern die betreffenden Rassehundezuchtvereine keine Anträge auf Aufnahme in die VDH-Richterliste stellen.

§ 8 Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH-Richterausweises

1. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste stellt der VDH den VDH-Richterausweis unverzüglich aus.
2. Nur der VDH darf Ergänzungen oder Streichungen im VDH-Richterausweis vornehmen, die aufgrund einer Änderung der Zuchtrichtereigenschaft zu machen sind.
3. Der VDH-Richterausweis wird vom zuständigen VDH-Vorstandsmitglied und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.
4. Ein im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ für ungültig erklärter VDH-Richterausweis gilt als eingezogen und darf nicht mehr verwendet werden.
5. Der VDH-Richterausweis verliert unabhängig von seiner Rückgabe und unabhängig von der Streichung oder Löschung des Zuchtrichters von der VDH-Richterliste seine Gültigkeit mit dem Tage des Verlustes der Befähigung zum Zuchtrichter. Nach Berichtigung und Wiedereintragung erhält der Zuchtrichter einen neuen VDH-Richterausweis.

§ 9 Eigentum, Rückgabe, Verlust

1. Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.

2. Zuchtrichter können ihre Zuchtrichtertätigkeit eigenständig beenden. Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Bei Rückgabe des Ausweises erhält der Zuchtrichter eine Urkunde des VDH über seine Zuchtrichtertätigkeit. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden.

Tätigkeit als Zuchtrichter

§ 10 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der FCI anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der FCI nicht entgegenstehen.

§ 11 Voraussetzungen

1. Die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Zuchtrichters sind in der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung geregelt.

§ 12 Tätigkeit im Ausland

1. Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfüllt sein.
Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus. Der Antrag des betreffenden Zuchtrichters ist an den ZRO des CfBrH mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen. Die Freigabe des CfBrH für die Eintragung in die FCI-Zuchtrichterliste erfolgt erst, wenn die Prüfungen für alle vom CfBrH betreuten Rassen mit Erfolg abgelegt wurden.
2. Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer der FCI nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung entsprechend den Vorschriften dieser Zuchtrichter-Ordnung erteilt wird.
3. Jede Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Freigabe durch den VDH.

§ 13 Zuchtrichter als Aussteller/(Mit-)Eigentümer/Vorführer

1. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben.
Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Lebens-/Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.
2. Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens-/Hausgemeinschaft lebt.
3. Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war.
Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

§ 14 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
4. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
5. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
6. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbogen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben.
7. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
8. Der Bewertungsvorgang richtet sich nach §§ 15-17 der Ausstellungs-Ordnung.
9. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung/den Sonderleiter oder die Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 15 Spesen

1. Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehund-Ausstellungen des VDH und auf Spezial- und Sonderausstellungen des CfBrH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt.
2. Die Spesenregelung des VDH gilt grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

Zuchtrichterurteil, Beurteilungen**§ 16 Verbindlichkeit**

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 17 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter, Gruppen- und Allgemeinrichter

Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben sowie Phänotypbeurteilungen auf Zuchtzulassungsprüfungen vorzunehmen für Hunde derjenigen Rasse(n), für die sie zugelassen sind.

Zuchtrichterausschuss/Zuchtrichtertagung**§18 Zuchtrichterausschuss**

Der CfBrH bildet einen eigenen Zuchtrichterausschuss. Er besteht aus dem Zuchtrichterobmann (ZRO) und zwei Lehrrichtern.

Alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten werden im CfBrH durch den Zuchtrichterobmann bearbeitet, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen des CfBrH nicht andere Zuständigkeiten ergeben. Der Zuchtrichterobmann wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von den weiteren Mitgliedern des Zuchtrichterausschusses unterstützt.

§ 19 Vereins-Zuchtrichterausschuss/-Zuchtrichterobmann

Der Club für britische Hütehunde wählt auf seiner Hauptversammlung einen Zuchtrichterobmann (ZRO). Die Zuchtrichter des CfBrH wählen die weiteren zwei Mitglieder des Zuchtrichterausschusses. und zwei Ersatzmitglieder, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nachrücken oder bei zeitlicher Verhinderung ein ordentliches Mitglied vorübergehend in dem Zuchtrichterausschuss vertreten. .

§ 20 Zuchtrichtertagung

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichteranwälter führt der CfBrH einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchtrichtertagung durch.

Ein Fernbleiben ist dem ZRO gegenüber schriftlich zu begründen.

Ein unentschuldigtes bzw. zweimaliges aufeinanderfolgendes entschuldigtes Fernbleiben kann zum Ruhen der Richtertätigkeit im CfBrH führen. Der Zuchtrichterausschuss entscheidet hierüber im Einzelfall.

Die Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten werden den Spezialzuchrichtern des CfBrH nach VDH-Spesenordnung vom Hauptclub erstattet, solange diese in den vergangenen zwei Jahren die vom CfBrH vertretenen Rassen im VDH – Bereich ausschließlich für den CfBrH gerichtet haben.

(Die Zweijahresfrist beginnt mit in Kraft setzen dieser Ordnung).

Ahndung von Verstößen

§ 21 Allgemeines

1. Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht, des Ausstellungswesens oder gegen die einschlägigen Bestimmungen der Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden sind zu ahnden.
2. Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. VDH-Mitgliedsvereine haben die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben zu schaffen und die Verfehlungen der von ihnen berufenen Spezial-Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 22 Zuständigkeit

1. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen i. S. d. Ordnung obliegt bei
 - a) Spezial-Zuchrichtern grundsätzlich dem VDH-Mitgliedsverein, von dem sie ernannt wurden und dessen Mitglied sie sind.
 - b) Spezial-Zuchrichtern, die für verschiedene Rassen in unterschiedlichen VDH-Mitgliedsvereinen Zuchtrichter sind, dem VDH-Vorstand. Das Recht des zuständigen VDH-Mitgliedsvereins, vereinsrechtliche Sanktionen zu erlassen, die an die Eigenschaft als Vereinsmitglied anknüpfen, bleibt hiervon unberührt.
2. Ermittelt ein VDH-Mitgliedsverein gegen einen von ihm berufenen Spezial-Zuchtrichter, der gleichzeitig Spezial-Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, hat er unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle zu informieren. Der VDH-Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen.
3. Der VDH-Mitgliedsverein hat die Verfolgung und Ahndung unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vorzunehmen.

Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist.

Für alle nicht geregelt Fälle ist der VDH zuständig.

§ 23 Voruntersuchung

Ermittlungen werden durch den ZRO des CfBrH in Zusammenarbeit mit dem ZRA des CfBrH oder durch den VDH eingeleitet.

Die Voruntersuchung führt der ZRA des CfBrH bzw. VDH-ZRA. Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet der Ausschuss den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an das Präsidium des CfBrH bzw. den VDH-Vorstand weiter.

§ 24 Entscheidung

1. Das Präsidium des CfBrH bzw der VDH-Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:
 1. Einstellung
 2. Verweis
 3. befristete Sperre bis zu zwei Jahren
 4. befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
 5. Löschung von der VDH-Richterliste.
2. Wird ein Zuchtrichter wegen Verstoßes gegen diese Ordnung aus der Zuchtrichterliste gestrichen, so erstreckt sich die Löschung aus der Zuchtrichterliste auf die Tätigkeit des Zuchtrichters insgesamt.
3. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach dem Satzungsrecht der VDH-Mitgliedsvereine kann der Spezial-Zuchtrichter durch den VDH-Vorstand auch im Fall des § 23 Ziff. 2 mit einer zeitlich befristeten Sperre oder Löschung belegt werden.
4. Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.
5. Entscheidungen von VDH-Mitgliedsvereinen (z. B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezial-Zuchtrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Der VDH-Mitgliedsverein hat den Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

§ 25 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Präsidiums bzw des VDH-Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Begründung des Beschlusses den Ehrenrat des CfBrH bzw. das VDH-Verbandsgericht anrufen.

Im Übrigen gilt die VDH-Verbandsgerichtsordnung.

§ 26 Löschung/befristete Sperre (Streichung)

1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.
2. Die Löschung aus der VDH-Richterliste erfolgt beim Spezial-Zuchtrichter, wenn er die Mitgliedschaft in dem VDH-Mitgliedsverein, der ihn ernannt hat, aufgibt oder verliert und keinem anderen VDH-Mitgliedsverein, der die Rasse betreut, beitrifft,

Verliert ein für mehrere Rassen ernannter Spezial-Zuchtrichter die Mitgliedschaft in dem seine Rassen betreuenden VDH-Mitgliedsverein und ist oder wird Mitglied in einem anderen VDH-Mitgliedsverein, der mindestens eine dieser Rassen betreut, und von diesem für diese Rasse(n) als Spezial-Zuchtrichter übernommen, können dem Zuchtrichter auf Antrag die „nicht betreuten Rassen“ belassen werden. Antragsberechtigt ist der Zuchtrichter. Über den Antrag entscheidet der VDH-Vorstand nach Anhörung der Beteiligten (u. a. der die Streichung betreibende VDH-Mitgliedsverein).

Der Antrag ist in der Regel abzulehnen,

 - wenn der Zuchtrichter aus disziplinarischen Gründen die Mitgliedschaft in dem seine Rassen betreuenden VDH-Mitgliedsverein verloren hat;
 - dem Zuchtrichter Verstöße gegen Satzung und Ordnungen des VDH-Mitgliedsvereins, des VDH und/oder gegen das TSchG nachgewiesen werden können.

3. Eine Löschung erfolgt, wenn der Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als drei Jahre ins Ausland verlegt vgl. § 7 Ziff. 3. oder bei Spezial-Zuchtrichtern auf Antrag des sie ernennenden VDH-Mitgliedsvereins. Bestandskräftige Beschlüsse der VDH-Mitgliedsvereine unterliegen nicht der Überprüfung des VDH. Eine Haftung des VDH ist ausgeschlossen.
4. Eine Löschung oder befristete Sperre i. S. d. Ordnung erfolgt nach Maßgabe und/oder aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich bestandskräftiger Entscheidungen.
5. Eine befristete Sperre wird durch die Streichung für die Dauer der Befristung in der VDH-Richterliste bewirkt.
6. Änderungen der VDH-Richterliste in Form von Löschung oder Streichung sind dem Betroffenen und ggf. dem Antragsteller vorab mitzuteilen. Ihre Wirksamkeit tritt mit dem Tag der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahren befristete Sperre gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf.
7. Wurde eine Sperrfrist über die Dauer von zwei Jahren hinaus verhängt und mit Auflagen versehen, erfolgt die Aufhebung der Streichung erst mit dem Nachweis der Erfüllung der Auflagen. Wurden die Auflagen nicht in der Frist erfüllt, kann der VDH-Vorstand weitere Auflagen erteilen oder die Löschung beschließen.
8. Mit der Löschung bzw. Streichung aus der Zuchtrichterliste entfällt die Vermutung, dass der Gelöschte bzw. Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 27 Berichtigung/Wiedereintragung

1. Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses des Präsidiums des CfBrH bzw. des VDH-Vorstandes. Die Antragsberechtigung folgt aus § 7 Ziff. 2 dieser Ordnung. Im Falle der Untätigkeit hat ein Spezial-Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht. Der VDH-Mitgliedsverein ist in diesem Fall anzuhören.
2. Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung einer in Disziplinarangelegenheiten unter Beachtung des § 6 Ziff. 4 der VDH-Satzung zuständigen Vereinsinstitution, des VDH-Verbandsgerichts oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt worden sind.
3. Eine Wiedereintragung in die VDH-Richterliste ist nur zulässig, wenn die Löschung/Streichung aus den Gründen des § 28 Ziff. 2.1, 2.2 und 3. dieser Ordnung erfolgt ist. Im Fall des § 28 Ziff. 2.1 bedarf der Antrag der Zustimmung des VDH-Mitgliedsvereins, der die Löschung/Streichung betrieben hat.
4. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme besteht nicht. Der VDH-Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, das insbesondere auch das Vorliegen der in dieser Ordnung normierten Voraussetzungen und im Übrigen das Verhalten des Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen hat.
5. Der VDH-Vorstand kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Löschung/Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind.
6. Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung des VDH-Vorstandes steht – in Angelegenheiten eines Spezial-Zuchtrichters diesem und/oder dem antragstellenden VDH-Mitgliedsverein – die Berufung zum VDH-Verbandsgericht offen.

Schlussbestimmungen

§ 28 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Die VDH-Mitgliedsvereine sind nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer dieser Ordnung entsprechenden Zuchtrichter-Ordnung oder zur Angleichung ihrer Zuchtrichter-Ordnung verpflichtet.
VDH-Mitgliedsvereine, die in ihrer Zuchtrichter-Ordnung andere Ausbildungsgänge und Prüfungsabläufe vorsehen und nachweisen, dass die gestellten Anforderungen höher oder mindestens gleichwertig sind, sind gleichgestellt.
2. Diese Ordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

3. Erste Änderung durch HV-Beschluss vom 26./27.03.2011, in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2012.
§ 12 / 3. „Der ZRO des CfBrH ist vor Zusage der Richtertätigkeit schriftlich zu informieren“ entfällt.
4. Soweit Vorschriften in den Ordnungen der Mitgliedsvereine hiervon abweichen, gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Ordnung.

§ 29 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.